

I. Klasse, auch die Grenzacciseämter an den besondern Uebergangsstrassen und zwar unter dem Vorbehalte ermächtigt, diese Befugnisse nach Bedürfniß des Verkehrs noch weiteren Steuerämtern zu übertragen, die Zoll- und Acciseämter aber haben zugleich die Anweisung erhalten, die Einfuhr der unter Uebergangsschein-Route ohne Angabe des Stärtegrads und ohne Beifügung amtlich veriegelter Probefläschen abgefertigten Braundweineindungen vorerst in dem Falle nicht zu beanstanden, wenn die Fässer sich unter ordnungsmäßigem amtlichen Verschlusse befinden:

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gera, den 21. Januar 1853.

**Kürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Ermemel.

5) Verordnung, den Unterricht im Hufbeschlag betr.

(Publ. im Amts- und Bezeichnungbl. am 16. Februar 1853.)

Bei Gelegenheit der erfolgten Anstellung eines Landthierarztes für die beiden Fürstenthümer haben Sr. Durchlaucht der Fürst in Berücksichtigung der Nothwendigkeit, welche den Viehbesitzern durch ungeschickten Hufbeschlag entstehen, anzuordnen geruht, daß künftig alle Diejenigen, welche das Meisterrecht bei den Schmiedereinnungen in den oberen Landestheilen erlangen wollen, so, wie dies für das Fürstenthum Gera und die Pflege Saalburg schon bisher gesetzliche Bestimmung war, an dem von dem Landthierarzte nach §. 7 der diesfälligen Instruktion (Nr. 137 der Gesessammlung) unentgeltlich zu ertheilenden Unterrichte über den Hufbeschlag Theil nehmen und darüber, daß solches mit gutem Erfolge geschehen, sich durch ein Zeugniß des Landthierarztes ausweisen müssen.

Dieser Unterricht wird alljährlich in den Monaten Januar und Februar, und zwar wöchentlich einmal, von dem Landthierarzte in Schleiz ertheilt, an welchen sich deshalb die Interessenten zu wenden haben.

Uebrigens bleibt auch Meistern, welche diesen Unterricht benutzen wollen, die Theilnahme an demselben nachgelassen.